

Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 29.09.2004

Auf Grund von §§ 9 und 31 Abs. 2 Nr. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und zur Aufhebung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2004 (GBl. S. 279), in Verbindung mit §§ 95d, 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S.2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), und mit § 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 10. April 2003, (ÄBW S. 184), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2004 (ÄBW S. 61), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 2. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und der Ärzte dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein.

§ 3

Fortbildungsmethoden

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte sind in der Wahl der Methoden ihrer Fortbildung frei.
§ 4 der Berufsordnung bleibt unberührt.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere
 - das Mitwirken an Fortbildungsmaßnahmen,
 - die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
 - das Absolvieren strukturierter interaktiver Fortbildungen,
 - das Selbststudium,
 - curricular vermittelte Inhalte z. B. in Form von curricularer Fortbildung, oder Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, sowie
 - Zusatzstudiengänge.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die für den Erwerb des Fortbildungszertifikates geeigneten Arten von Fortbildungsmaßnahmen sowie deren Bewertung ergeben sich aus der Anlage zu § 4.

§ 5 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte

- den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen,
- die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: "Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung") berücksichtigen,
- frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müssen der Landesärztekammer ökonomische Verbindungen offen legen.

(2) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A – D, G und H der Anlage zu § 4 muss grundsätzlich eine Ärztin/ ein Arzt als wissenschaftlich verantwortliche Person bestellt sein.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen, die in Baden-Württemberg durchgeführt werden, und Anbieter von strukturierten interaktiven Fortbildungen, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, können diese durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg prüfen lassen, um auf das Fortbildungszertifikat gemäß § 4 anerkannt werden zu können.

(2) Der Veranstalter hat die Anerkennung mindestens drei Wochen vor Durchführung der Fortbildungsmaßnahme und der Anbieter mindestens acht Wochen vor Veröffentlichung der strukturierten interaktiven Fortbildung bei der Landesärztekammer zu beantragen. Insbesondere Anträge auf Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sollen möglichst elektronisch eingereicht werden.

(3) Die Landesärztekammer erteilt dem Veranstalter bzw. Anbieter einen Anerkennungsbescheid, der grundsätzlich elektronisch übermittelt wird. Der Anerkennungsbescheid enthält die Fortbildungspunktzahl für die beantragte Fortbildungsmaßnahme.

§ 7

Fortbildungszertifikat und Fortbildungskonto

- (1) Ärztinnen und Ärzte erhalten auf Antrag von der Landesärztekammer ein Fortbildungszertifikat, wenn sie nachweisen, dass sie in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben haben.
- (2) Für ärztliche Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb von Baden-Württemberg rechnet die Landesärztekammer Fortbildungspunkte an, wenn diese Fortbildungsmaßnahme zuvor von einer anderen Ärztekammer anerkannt wurde.
- (3) Für ärztliche Fortbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechnet die Landesärztekammer Fortbildungspunkte an, wenn diese den in § 4 i.V.m. der Anlage zu § 4 genannten Voraussetzungen entsprechen. Lässt sich eine Gleichwertigkeit nicht feststellen, setzt die Landesärztekammer für jede Fortbildung eine Fortbildungspunktzahl nach billigem Ermessen fest.
- (4) In besonderen Einzelfällen kann die Landesärztekammer auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht gemäß § 6 anerkannt sind.
- (5) Die von anderen Heilberufekammern vergebenen Fortbildungspunkte rechnet die Landesärztekammer nach Maßgabe der in § 4 i.V.m. der Anlage zu § 4 genannten Voraussetzungen an, sofern die Inhalte und die Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entsprechen.
- (6) Ärztinnen und Ärzte können bei der Landesärztekammer ihr persönliches Fortbildungskonto führen lassen. Die hierzu benötigten Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen.

§ 8

Anerkennung von Fortbildungszertifikaten anderer Ärztekammern

Die von anderen Ärztekammern in Deutschland erteilten Fortbildungszertifikate gelten auch im Bereich der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

§ 9

Gebühren

Für die Prüfung der Anerkennung von Fortbildungen und die Ausstellung des Fortbildungszertifikates werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 10

Übergangsbestimmung

Alle vor dem 30. Juni 2009 erworbenen Fortbildungspunkte, Fortbildungszertifikate anderer Ärztekammern und das Fortbildungszertifikat, das auf der Grundlage des Modellprojekts „Freiwillige Fortbildungszertifizierung“ der Landesärztekammer Baden-Württemberg erworben wurden, werden auf den Erwerb des Fortbildungszertifi-

kats nach dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Fortbildungsmaßnahmen den Anforderungen des § 95d SGB V entsprechen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Anlage zu § 4

Einheitliche Bewertungskriterien für Fortbildungsmaßnahmen

Kategorie	Art der Fortbildung	Bewertung
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag
B	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt	3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden und höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
D	Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform	1 Punkt pro Fortbildungseinheit
E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	50 Punkte in fünf Jahren
F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge	1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag und 2. Referenten/ Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/ Poster/ Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer
G	Hospitationen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag
H	Curriculär vermittelte Inhalte z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, sowie Zusatzstudiengänge	1 Punkt pro Fortbildungseinheit

bei den Kategorien A und C: Lernerfolgskontrolle 1 Zusatzpunkt